

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 51

Artikel: Repertorium der eidgenössischen in Kraft bestehenden Militärgesetze und Reglemente

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gehend, die Gefechtsdispositionen bezüglich der Vertheidigung von Neueneg und Laupen zu treffen, mit neun Fragen, die beantwortet werden sollten.

f. Inspektionen.

Im Dezember wurde eine Inspektion und ge- naue Kontrolirung der durch den §. 152 der kantonalen Militärorganisation vorgeschobenen Hausha- waffnung angeordnet. Dieser Paragraph enthält nämlich die Bestimmung, daß jeder Schweizerbür- ger verpflichtet sei, bei seiner Heirath oder bei sei- ner Aufnahme ins Korporationsgut zu bescheinigen, daß er ein Infanteriegewehr und eine Patronetasche, oder einen Stutzer mit Waidfack eigentlich be- sitzt, und den Gegenstand der Bescheinigung bis zum Ablauf des militärpflichtigen Alters zu behal- ten. Diese Bestimmung hat die allgemeine Landes- bewaffnung zum Zwecke.

Diese Inspektion ging dahin aus, daß 12.558 Ge- wehre und 2378 Stutzer vorhanden waren. In Total 14.936 brauchbare Flinten und Stutzer.

In gewohnter Weise bestanden die 3 Reserve- Dragonerkompanien ihre Inspektion.

Von den Scharfschützenkompanien wurden in- spiziert, die Kompanien 1, 9, 27, 29 und 33 des Auszugs und 49 der Reserve. Mit dieser Inspek- tion waren zweitägige Schießübungen verbunden.

g. Besondere Kurse.

Es wurden abgehalten: 1) ein Kurs für neu er- nannte Waffenoffiziere; 2) ein Kurs für neu er- nannte Frater; 3) zwei eidgen. Sanitätskurse, in Luzern und Colombier; in erstern gingen zwei Un- terärzte und zwei Frater und in letztern drei Un- terärzte, vier Frater und zwei Krankenwärter ab.

C. Musterungen.

Es fanden nur die gewöhnlichen durch das Mi- litärgesetz vorgeschriebenen Ausscheidungs- und Er- gänzungsmusterungen der Rekruten statt, die Alters- klassen von 1837 und 1838 beschlagend.

D. Aktiver Dienst.

An diesem nahmen Theil:

- 1) im Truppenzusammenzuge der Ostschweiz: die Sappeurkompanie 4, die Dragonerkompanie 10, die Bataillone 16, 55 und 60.
- 2) zur Okkupation des Kantons Neuenburg: die Artilleriekompagnie 11, die Scharfschützen- kompanien 29 und 33, die Infanteriebataillone Nr. 19, 55, 59, 60 und 62.
- 3) für Bewachung der Rheingrenze gegen Preu- sen: die Sappeurkompanie 4, die Parkkom- pagnie 36, die Guidenkompagnie 1, die Dra- gonerkompanie 11, die Scharfschützenkompa- nien 9, 27 und 29, die Infanteriebataillone Nr. 19, 30 u. 36. Im Januar wurden noch drei fernere Berner-Bataillone 1, 16 und 18 aufgeboten.

E. Kriegszucht.

Was die Disziplin in den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen anbetrifft, so ist dieselbe durchaus befriedigend.

Das Kriegsgericht hielt im Berichtsjahe vier Sitzungen. Eine zu Auslesung von Geschworenen und ihrer Ersatzmänner, die einer gesetzlichen Be- stimmung zufolge alle zwei Jahre vor sich gehan- mus. In den drei unter Beiziehung von Geschwore- nen gehaltenen Sitzungen wurden vier Straffälle behandelt. In drei Fällen lautete die Anklage und das Urtheil auf Verweigerung des gesetzlichen Mi- litärdienstes und ein Fall auf Tötung mit ver- schiedenen Abschüssen in der Anklage zwischen dem im Affekt gefassten Entschluß zu töten und der Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit. Die Stra- fen, die verhängt wurden, sind: in den drei ersten Fällen Landesverweisung auf so lange, als sie sich im dienstpflichtigen Alter weigern Militärdienst zu leisten. Im letzten geführten Falle lautete die Strafe auf zwei Jahre Gefängnis, mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf gleiche Zeitdauer. Von den Verurtheilten bekleidete keiner einen Grad, einer war Scharfschütze, drei Infanteristen. Zwei Fälle waren noch am Ende des Berichtsjares hängig, einer wegen Anklage auf Betrug und der andere wegen Anklage auf Militärdienstverweige- rung.

(Schluß folgt.)

Repertorium der eidgenössischen in Kraft be- gehenden Militärgesetze und Reglemente.

(Schluß.)

H. Kavallerie.

Instruktion für den Oberst der Kavallerie. — 24. Febr. 1851.

Instruktion für die jährlichen Zusammenzüge und Inspektionen der Reservekavallerie, vor- geschrieben durch Art. 71, Lit. B. des Ge- setzes vom 8. Mai 1850. — 18. April 1854.

Verordnung, bezüglich einer Modifikation der Dauer der Wiederholungskurse. — 16. Ja- nuar 1854.

Exerzirreglement für die Kavallerie. — 18. Juli 1843.

Ordonnanz über die Pflichten der Rekruti- rung und Instruktion der Guiden. — 28. De- zember 1853.

I. Scharfschützen.

Exerzirreglement für die Scharfschützen. — 24. August 1847.

Anhang zum Exerzirreglement für die Scharf- schützen. — 24. August 1847.

Bundesgesetz über die Instruktion der Scharf- schützen durch die Eidgenossenschaft. — 30. Januar 1854.

Reglement über die Instruktion der Scharf- schützen und die den Kantonen zugestandenen Entschädigungen. — 10. März 1854.

Exerzirreglement (Abänderungen) für die In- struktion der Scharfschützen. — 21. Dezem- ber 1865.

K. Infanterie.

Egerzierreglement für die Infanterie:

- Soldateneschule;
- Pelotons- und Kompanieschule;
- Bataillonschule;
- Brigadeschule;
- Jägerdienst. — August 1856. (Noch nicht erschienen.)

Instruktion für die Versorgung der Infanteriegewehr- und Pistolenmunition, Verladung in die Kaisons. — 25. März 1840.

Instruktion über die Pflichten und den Dienst des Wagenmeisters. — 25. Mai 1848.

L. Gesundheitsdienst.

Instruktion über das Verfahren bei ärztlichen Befreiungen von gebrechlichen Militärs. — 25. November 1840.

Spezialinstruktion für die Frater und Militärfrankenwärter der eidg. Armee. — 28. November 1840.

Reglement über den Gesundheitsdienst. — 1841.

Reglement für den Sanitätsdienst in eidgen. Lagern, mit Instruktion für den Spital- und Ambulancedienst, Instruktion für die Divisionschirurgen als Direktoren des Sanitätsdienstes auf eidg. Waffenplätzen. — 9. August 1842.

Instruktion für die Sanitäts-Offiziere und Kriegsbeamten der Ambulansen und ständigen Spitäler der eidg. Armee. — 2. März 1842.

Instruktion über den Dienst und die Manöver der Ambulancefourgon der eidg. Armee. — 2. April 1844.

Reglement über den Dienst der Pferdärzte. — 16. Juli 1846.

Reglement für den Gesundheitsdienst in den verschiedenen Sektionen der militärischen Instruktion. — 21. März 1852.

Schweiz.

Aus den Verhandlungen der eidg. Räthe haben wir folgende militärische Gegenstände hervor. Allerhöchster ver dankte bei Berathung des Verwaltungsberichtes Hr. General Tufour die Umsicht und Thätigkeit des Chefs des eidg. Militärdepartements in der letzten Crise und mit vollem Recht stimmte der Nationalrat dazu. Den Inspektoren der Infanterie wird zu den wichtigern Inspektionen der Beizug von Absutanten gestattet; wir hätten hier eine weitergehende Bestimmung gewünscht, denn gerade solche Inspektionen sind für jüngere Generalstabsoffiziere auch ein Bildungsmittel. Beide Räthe bewilligten die Gründung der Stelle eines Chefs des Personellen, der zugleich Oberinstructor der Infanterie ist. Der Ständerat beschloß die Werke von Basel, die im Winter gebaut wurden, zu schleissen, dagegen die von Eglisau beizubehalten. Neben das Trace beider Linien werden in den

nächsten Nummern der Militärzeitung ausführliche Besprechungen kommen.

Mit Bedauern melden wir, daß beide Räthe das in Nro. 46 und 47 mitgetheilte Neorganisationsgesetz der Cavallerie verworfen haben, offenbar nur durch die Rücksicht auf einige Bestimmungen, die einzelnen Kantonen lästig fallen würden. Wir haben mit vielen Cavallerie-Offizieren gesprochen und alle erklärten sich für das Gesetz, allerdings glaubten sie auch, es sollte noch ein Geldbetrag dem Reiter verabfolgt werden als Aequivalent für seine Auslagen, aber sie sahen in dieser Neorganisation das einzige Heil für ihre schöne, leider kränkelnde Waffe. Wir hoffen, das eidg. Militärdepartement werde sein Projekt nicht so leichten Kaufes aufgeben, sondern gestützt auf die Gewalt der Thatachen daran festhalten.

Schließlich erwähnen wir noch daß beschlossen wurde, jährliche Truppenzusammenzüge abzuhalten und daß der darauf bezügliche Kredit von Fr. 300,000 in zwei jährliche Kredite von je 150,000 Fr. getheilt wurde.

Schweighauser'sche Tortimentsbuchhandlung in Basel.

Militärwissenschaftliche Neuigkeiten.

Aster, die Gefechte und Schlachten bei Leipzig. 2. Ausgabe. 1. Lieferung. Fr. 6. 70.

Dwyer, neue Systeme der Feld-Artillerie-Organisation. 10. 70.

Teller, Leitfaden für den Unterricht im Terrainaufnehmen. 3. —

Militär-Euchylopädie allgemeine. 1. Lieferung, (wird vollständig in 36 bis 40 Lieferungen). 1. 35.

W....z., Anleitung zur Nekognoszirung des Terrains. 2. Auflage. 8. —
— Taktik der Infanterie und Cavallerie. 7. —
3. Auflage

Nüstow, der Krieg und seine Mittel. Vollständig erschienen. 13. 35.

Schwarda, Feldbefestigungskunst. 1. Thl. 14. —

Ehmögl, der Feldzug der Bayern von 1806—7 in Schlesien und Polen. 12. 90.

Schuberg, Handbuch der Artilleriewissenschaft. Mit Atlas. 15. 05.

Schwind, die Anfangsgründe der Befestigungskunst. 2. Aufl. 12. —

Science de l'Etat-Major Général par J. de H. 6. 05.

Ueber die Vergangenheit und Zukunft der Artillerie vom Kaiser Napoleon III. 12. —

Vorlesungen über Kriegsgeschichte von J. v. H. 2 Theile 23. 25.

Wickede, vergleichende Charakteristik der östreich., preuß., engl. und französischen Landarmee. 7. 75.

Milicitin, Geschichte des Krieges Russlands mit Frankreich i. J. 1799. 1. Bnd. 12. 90.

Müller II, die Grundsätze der neuen Befestigung. 3. —

Potevin, Abriss der Grundbegriffe des graphischen Deslements. 1. 50.